



Assoz. Prof. Mag. Dr. Farsam Salimi

**Rechtswissenschaftliche  
Fakultät**  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Schenkenstraße 4  
A-1010 Wien

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7, 1010 Wien

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7, 1070 Wien

[bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at); [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

Cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 4.5.2021

**Punktuelle Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (104/ME 27. GP)**

**(BMJ-GZ 2021-0227.583 und BMI-GZ 2021-0.206.281)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erlaube ich mir, zu einzelnen Punkten des vorliegenden Entwurfs Stellung zu nehmen.

**I. Zu den Änderungen des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes (PStSG), nunmehr bezeichnet als Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz (SNG)**

**a) Grundsätzliches zur Trennung von Staatsschutz und Nachrichtendienst**

Der vorliegende Entwurf verfolgt im Rahmen einer „Neustrukturierung“ der Verfassungsschutzbehörden eine organisatorische und inhaltliche Trennung der Bereiche des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes. Das kommt im neu geschaffenen § 1 Abs 2a des Entwurfs zum Ausdruck, wonach der Verfassungsschutz als Überbegriff aus den beiden

Teilbereichen Staatsschutz und Nachrichtendienst bestehen soll. Dem Staatsschutz soll dabei die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SPG und der StPO und auch der vorbeugende Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen zukommen. Dem Nachrichtendienst sollen hingegen die neu geschaffene Aufgabe nach § 8 des Entwurfs sowie die erweiterte Gefahrenerforschung obliegen.

Die Trennung dieser Aufgabenbereiche ist in vielerlei Hinsicht kritisch zu hinterfragen. Zum einen geht weder aus dem Entwurf noch aus den Erläuterungen hervor, worin der konkrete Mehrwert dieser Trennung liegt. Der Verweis auf „internationale Beispiele“ etwa ist insofern unbefriedigend, als mit der Trennung dieser Bereiche in anderen Rechtsordnungen eine gänzlich andere Struktur der Sicherheitsbehörden einhergehen kann. Es wird nicht deutlich, warum die stärkere Trennung tatsächlich Verbesserungen in der Bekämpfung von staatsschutzrelevanten Bedrohungen bringen kann und welche bisherigen Defizite damit behoben werden sollen. Auch den „Forderungen nach einer Stärkung der nachrichtendienstlichen Komponente“ des Staatsschutzes muss nicht prinzipiell mit einer Trennung der beiden Bereiche Staatsschutz und Nachrichtendienst nachgekommen werden. Damit bleibt letztlich der Sinn dieser stärkeren Trennung von Staatsschutz (im engen Sinn des Entwurfs) sowie des Nachrichtendienstes offen.

Zum anderen wird durch diesen Entwurf auch kein echter Nachrichtendienst geschaffen. Insofern ist die Bezeichnung nicht ganz zutreffend. Ein „Nachrichtendienst“ zeichnet sich dadurch aus, dass er gerade keine Polizeibehörde ist. Damit gilt nach allgemeinem Verständnis für einen Nachrichtendienst das Offizialprinzip nicht. Und zum anderen dürfen – internationalen Standards entsprechend – nachrichtendienstlich gewonnene Ergebnisse nicht ohne weiteres Eingang in ein Strafverfahren finden. Beide Voraussetzungen erfüllt der nunmehr vorgeschlagene „Nachrichtendienst“ iSd des Entwurfs nicht. Zum einen gilt auch für den neuen Nachrichtendienst iS des Entwurfs das Offizialprinzip. Erlangt daher ein Bediensteter des Nachrichtendienstes im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Kenntnis vom Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung iSd § 1 Abs 3 StPO, so ist er – wie jedes andere Exekutivorgan – zur Verfolgung verpflichtet. Das ergibt sich schon aus der Formulierung des § 6 Abs 4 des Entwurfes, der regelt, wann mit dem nach § 100 StPO vorgesehenen Bericht an die StA zugewartet werden darf. Diese Regelung gilt auch für Wahrnehmungen im Rahmen der erweiterten Gefahrenerforschung, also im Rahmen des Nachrichtendienstes. Schon daraus ist zu schließen, dass die erweiterte Gefahrenerforschung nicht im Rahmen eines echten Nachrichtendienstes erfolgt.

Zum anderen enthält der Entwurf auch keine Regelungen über Beweisverbote oder Verwendungsbeschränkungen von „nachrichtendienstlich“ gewonnenen Ergebnissen im

Strafverfahren. So dürfen wie bisher auch im Rahmen einer erweiterten Gefahrenerforschung gewonnene Ergebnisse Eingang in ein Strafverfahren finden. Dies alles zeigt: Es wird durch den Entwurf gerade kein Nachrichtendienst geschaffen. Auch der „Nachrichtendienst“ iS des Entwurfs bleibt ein Teil der Sicherheitsbehördenstruktur und damit eine Polizeibehörde. Im Übrigen ist mit der programmatischen Aussage in § 1 Abs 2a des Entwurfs, der regelt, dass dem Staatsschutz die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SPG und der StPO zukommt, nicht ausgesagt, dass diese Aufgaben nicht *auch* dem Nachrichtendienst zukommen. Auch das zeigt sich in der bereits erwähnten Bestimmung des § 6 Abs 4 des Entwurfs. Somit ändert dieser Absatz gerade nichts an der Tatsache, dass der gesamte Verfassungsdienst (iSd Entwurfs) Teil der Behördenstruktur des BMI verbleibt und damit auch alle Polizeiaufgaben wahrnimmt.

Aus alledem ergibt sich, dass die klare Trennung in einen echten Nachrichtendienst und einen polizeilich geprägten Staatsschutzteil nicht konsequent vollzogen wird.

Vielmehr stellen sich Fragen, inwieweit die Zuordnung der Aufgaben „erweiterte Gefahrenerforschung“ sowie „vorbeugender Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen“ an zwei verschiedene Organisationseinheiten innerhalb des Verfassungsschutzes zweckmäßig ist. Bisher waren diese beiden Aufgaben eng miteinander verbunden. Die besonderen Befugnisse des § 11 PStSG konnten idR für beide Aufgaben wahrgenommen werden. Historisch wurde der vorbeugende Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen als Nachfolgeregelung für die „Beobachtung einer Einzelperson“ in § 21 Abs 3 Z 1 SPG eingeführt. Und diese Beobachtung von Einzelpersonen wurde wiederum als Ergänzung der erweiterten Gefahrenerforschung in Bezug auf Einzelpersonen angesehen.<sup>1</sup> Man könnte den „vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen“ auch als „erweiterte Gefahrenerforschung in Bezug auf Einzelpersonen“ bezeichnen. Dass nun diese Aufgaben von zwei verschiedenen Organisationsteilen wahrgenommen werden, kann nur zu Reibungsverlusten führen. So müssten Beamte des „Nachrichtendienstes“, die eine Gruppierung iSd § 6 Abs 1 Z 1 beobachten und im Rahmen dieser Beobachtung feststellen, dass eine Einzelperson möglicherweise einen verfassungsgefährdenden Angriff planen könnte, diese Information erst an den anderen Zweig des Verfassungsdienstes weiterleiten, der dann diese Einzelperson (parallel zur Beobachtung der Gruppierung durch den anderen Zweig) beobachten müsste. Welchen Sinn dieses Aufgabensplitting in einem so zusammenhängenden Bereich des Staatsschutzes hat, wird nicht ersichtlich. Hier werden sich zukünftig wohl mehr

---

<sup>1</sup> Zur Diskussion siehe ErlRV PStSG 763 BlgNR 25. GP 3 f; ErlRV 1520 BlgNR 24. GP 6; *Salimi*, Terrorbekämpfung durch Straf- und Sicherheitspolizeirecht, JBl 2013, 700.

Probleme stellen als bisher. Damit wird der Informationsfluss unnötig verkompliziert und neue Fehlerquellen geschaffen.

Letztlich überwiegen daher die Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Trennung von „Staatschutz“ und Nachrichtendienst. Ganz nebenbei sei angemerkt, dass die diesbezüglichen Begriffe auch nicht selbsterklärend sind. Warum der „Verfassungsschutz“ als Überbegriff über Staatsschutz und Nachrichtendienst dienen soll, ist nicht einleuchtend. Zum ist gerade der Schutz vor „verfassungsgefährdenden Angriffen“ als Teil des engeren „Staatsschutzes“ geregelt. Zum anderen war nach bisheriger Terminologie gerade der Staatsschutz als Überbegriff für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) gebräuchlich. Aber diese terminologische Frage tritt angesichts der grundsätzlichen Bedenken gegen die in Rede stehende Aufteilung eher in den Hintergrund.

### **b) Zu den Änderungen des PStSG Detail:**

**Ad § 1 Abs 2a:** Wie bereits ausgeführt bestehen ganz grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Aufteilung des bisherigen Staatsschutzes in die Bereiche Staatsschutz und Nachrichtendienst, nunmehr zusammengefasst als „Verfassungsschutz“.

**Ad § 2 Abs 2.** Bisher konnte als Direktor/in des BVT nur ernannt werden, wer ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften und besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes aufwies. Nunmehr soll vom Erfordernis des Studiums der Rechtswissenschaften abgegangen werden und durch jedes Hochschulstudium bzw jeden Fachhochschul- Master- oder Diplomstudiengang ersetzt werden. Es ist unbestritten, dass juristische Kenntnisse *allein* nicht entscheidend sind, um eine mit derart sensiblen Aufgaben betraute Behörde zu leiten. Gleichzeitig ist aber festzuhalten, dass gerade eine fundierte juristische Ausbildung für die Leitung des Verfassungsschutzes ganz entscheidend ist. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Aufgabenwahrnehmung und Befugnisausübung stellt sich im Alltag des Verfassungsschutzes immer wieder aufs Neue. Gerade laufende Diskussionen um Rechtsfragen mit dem Rechtschutzbeauftragten und dem Rechtsschutzenat im Alltag der Staatsschutzarbeit legen nahe, dass die Leitung des Verfassungsschutzes (in Sinn des Entwurfs) weiterhin eine juristische Hochschulausbildung voraussetzen sollte. In diesem Sinn erscheint es fraglich, ob eine – in den Materialien etwa genannte – militärische Hochschulausbildung tatsächlich für die Leitung des polizeilichen Staatsschutzes qualifizieren sollte. Die in den Erläuterungen (S. 3) genannte Stärkung der Rechtskompetenzen ist kein adäquater Ersatz. Einerseits handelt es sich um unverbindli-

che Absichtserklärungen. Andererseits kann auch ein „Legal Advising“ kein Ersatz für eigene juristische Kompetenzen sein. Hinzu kommt, dass auch nicht sichergestellt ist, dass die stv. Leiter eine juristische Ausbildung haben.

**Ad § 2 Abs 8.** Es ist wohl überflüssig festzulegen, dass „ein weibliches oder männliches Mitglied“ zu bestellen ist. Der Sinn dieser ausdrücklichen Bezugnahme auf das Geschlecht erschließt sich nicht.

**Ad § 2b.** Die Überschrift der Bestimmung deckt zwar die Abs 1 und 2, nicht aber zu Abs 3 der Regelung. § 2b Abs 3 des Entwurfes regelt die Legendierung iSd § 54a SPG, was sich in der Überschriftenbezeichnung nicht widerspiegelt.

**Ad § 6 Abs 1 und 2.** Wie bereits unter I a. ausgeführt bestehen erhebliche Bedenken gegen die organisatorische Aufteilung jener Organe, denen die Aufgabe der erweiterten Gefahrenerforschung nach § 6 Abs 1 des Entwurfes und jenen, denen der vorbeugende Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen iSd § 6 Abs 2 des Entwurfes zukommen. In den Erläuterungen ist zu lesen, dass diese Verschiebung „keine weiteren inhaltlichen Auswirkungen“ hat (S 7 ErlME). Es fragt sich dann, warum diese Aufteilung überhaupt erfolgen soll.

**Ad § 6 Abs 3.** Der Deliktskatalog in der Definition des verfassungsgefährdenden Angriffs findet sich nunmehr in § 6 Abs 3 und wurde um zwei Tatbestände, nämlich um § 278g StGB und § 247a StGB erweitert. Das ist insofern konsequent, als diese Strafbestimmungen seit Inkrafttreten des PStSG neu in das StGB eingeführt wurden und durchaus in den Kompetenzbereich des Verfassungsschutzes (vgl § 1 Abs 2) fallen. Dennoch ist diese Erweiterung kritisch zu sehen. Schon bisher fanden sich im Katalog des § 6 Abs 2 PStSG Straftatbestände, deren Daseinsberechtigung in der Definition des verfassungsgefährdenden Angriffs angezweifelt werden konnte. So enthält der Katalog des § 6 Abs 2 Vorfelddelikte wie etwa Organisationsdelikte (§§ 278b, 246 StGB). Das ist aus dem folgenden Grund bedenklich: Die Aufgabe des vorbeugenden Schutzes vor verfassungsgefährdenden Angriffen greift, sobald wahrscheinlich ist, dass jemand einen solchen begehen wird. Sofern es sich bei diesem verfassungsgefährdenden Angriff um eine Straftat handelt, die zur Verletzung konkreter Rechtsgüter (zB Leib und Leben, etwa durch einen Terroranschlag) führt, ist das frühe Eingreifen dieser Aufgabe ganz essentiell und in keiner Weise zu beanstanden. Sofern aber „nur“ zu befürchten ist, jemand werde sich als Mitglied einer terroristischen Vereinigung beteiligen oder jemand werde an einer staatsfeindlichen Verbindung teilnehmen, ist fraglich, vor welcher konkrete Gefahr (noch vor der Beteiligung) geschützt

werden soll. Die befürchtete Gefahr besteht darin, dass sich jemand an der Gruppierung beteiligt, etwa zu einer Versammlung geht oder Gruppierung unterstützt. Selbst wenn sich diese Gefahr realisiert, kann der Verfassungsschutz noch eingreifen und Schlimmeres verhindern. Diese schon im derzeitigen PStSG begründete Problematik wird durch Aufnahme zweier besonders strittiger Tatbestände weiter verschärft. Die Einführung des § 278g StGB wurde schon stark kritisiert, weil es schon das Reisen unter Strafe stellt, damit ein Verhalten, das noch denkbar weit von realen Rechtsgutsverletzungen entfernt ist und dessen Sozialinadäquanz sich nur aus der verpönten Absicht des Täters ergibt.<sup>2</sup> Und nunmehr soll eine Person auch Gegenstand staatspolizeilicher Ermittlungen sein dürfen, wenn es wahrscheinlich ist, dass sie reisen werde. Dieselben Bedenken betreffen § 247a StGB, dessen Einführung auch sehr kritisch bewertet wurde.<sup>3</sup> Nunmehr soll eine Person Gegenstand staatspolizeilicher Ermittlungen sein dürfen, wenn wahrscheinlich ist, dass sie sich irgendwann einer staatsfeindlichen Bewegung anschließen werde. Der Deliktskatalog des § 6 Abs 2 PStSG hätte eher eingeschränkt werden sollen. Eine Erweiterung erscheint eher Systemwidrigkeiten zu verschärfen.

**Ad § 6 Abs 4.** Die Regelung des § 6 Abs 4 ist Ausdruck dafür, dass auch der Nachrichtendienst weiterhin eine Polizeibehörde mit kriminalpolizeilichen Aufgaben nach der StPO bleibt. Denn ansonsten wäre es nicht notwendig zu normieren, dass im Fall eines Anfangsverdachts, der sich im Rahmen einer erweiterten Gefahrenerforschung nach § 6 Abs 1 ergibt, der Bericht an die StA nach § 100 StPO aufgeschoben werden kann.

Abseits davon bestehen auch inhaltliche Bedenken gegen § 6 Abs 4 des Entwurfes. Zum einen fragt sich, warum eine Ausnahme von § 100 StPO, also eine strafprozessuale Norm im neuen SNG und nicht in der StPO verankert wird. Zum anderen bringt der bloße Aufschub der Meldepflicht an die StA nicht wirklich viel, wenn der Staatsschutz bzw der Nachrichtendienst als Kriminalpolizei zur Verfolgung der Straftat verpflichtet ist. Vielmehr bedürfte es einer Erweiterung der Regelung über Aufschub des Einschreitens in § 23 SPG sowie des Aufschubs der Ermittlungen iSd § 99 Abs 4 StPO.

**Ad § 6a.** Die Einrichtung von Falkonferenzen wird ausdrücklich begrüßt. Fraglich ist allerdings, warum dieses Vorgehen auf die zu befürchtenden verfassungsgefährdenden

<sup>2</sup> Siehe *Tipold* 12/SN-53/ME 26. GP 3 f; *ders*, Das Strafrechtänderungsgesetz 2018 - Die Regierungsvorlage JSt 2018, 353; *ders* in *L/St* StGB Update 2020 Rz 2; vgl auch *Schwaighofer/Venier* 8/SN-53/ME 26. GP 3 „Gesinnungsstrafrecht“; krit auch *Lehner*, Neue Entwicklungen der Straftatbestände zur Terrorismusbekämpfung FS Höpfel 183 f; tendenziell kritisch *Kraml/Lehner*, Terrorismusbekämpfung neu JSt 2019, 253 f.

<sup>3</sup> Vgl etwa *Huber* in *Leukauf/Steininger* Update 2020 Rz 1; *Salimi/Tipold* SbgK § 247a Rz 15 ff; *Schwaighofer* PK § 247a Rz 1; *Reindl-Krauskopf*, 47/SN-294/ME; *Tipold*, 2/SN-294/ME; *Salimi*, 31/SN-294/ME; *Kirchbacher*, Strafgesetznovelle 2017, ÖJZ 2017, 437; *Tipold*, Strafgesetznovelle 2017 – Die Regierungsvorlage, JSt 2017, 278.

Angriffe iSd § 6 Abs 3 Z 1 bis 4 iSd des Entwurfs eingeschränkt und nicht auch im Fall des § 6 Abs 3 Z 5 PStSG zugänglich ein soll.

**Ad § 8.** § 8 des Entwurfs soll neben der erweiterten Gefahrenerforschung eine zentrale Aufgabe des Nachrichtendienstes (iSd Entwurfs) bilden. Diese sehr weit konzipierte Aufgabe soll nur der Direktion, somit nicht den Organisationseinheiten auf Ebene der LPDs zukommen. Jedoch soll die zentrale zur Aufgabenerfüllung zugängliche Befugnis, nämlich § 10 Abs 1 auch den Organisationseinheiten nach § 1 Abs 3 des Entwurfs zukommen, somit auch den Einheiten auf Ebene der LPDs. Es erscheint bedenklich, dass nunmehr die Organisationseinheiten auf Landesebene eine Befugnis in Anspruch nehmen sollen, obwohl ihnen keine entsprechende Aufgabe zukommt. Auch hier zeigt sich, dass die Trennung der Aufgabenbereiche eher Probleme schafft, als diese löst.

**Ad § 11.** Die besonderen Befugnisse in § 11 PStSG bleiben weitgehend unangetastet. Es finden nur zwei Erweiterungen statt. Zum einen wird der Einsatz des IMSI-Catchers zur Standortlokalisierung ausdrücklich erlaubt. Zum andern wird klargestellt, dass auch Reisedaten auch bei Dienstleistungsunternehmen im Sektor der Personenbeförderung erfragt werden können. Beide Erweiterungen sind sachgerechte und moderate Befugniserweiterungen, gegen die keine Bedenken bestehen.

**Ad § 14 Abs 2.** Dass der Rechtschutzbeauftragte seine Ermächtigungen schon derzeit begründet (so die Erläuterung) und die vorgeschlagene Regelung in § 14 Abs 2 nur Faktisches gesetzlich festschreibt, stimmt nur zum Teil. Der Rechtsschutzbeauftragte begründet bisher nur die Ablehnung einer Ermächtigung, nicht aber die Erteilung der Ermächtigung (siehe dazu auch Stellungnahme des RSB 5617/SN-104/ME 27. GP). Es wäre zu hinterfragen, ob es Sinn macht, dass der RSB zukünftig auch die Erteilung der Ermächtigung eigens begründen müsste, würde das wohl auf eine Widergabe der im Ermächtigungsersuchen vorgebrachten Argumente hinauslaufen. Allenfalls könnten wenig aussagekräftige Formeln wie etwa (die Ausführungen im Ersuchen lassen das Vorliegen der Voraussetzungen des § ... erkennen“) Verwendung finden. Das erscheint insgesamt wenig sinnvoll.

**Ad § 17a.** Die Einrichtung einer unabhängigen Kontrollkommission ist ausdrücklich zu begrüßen. Dass die Kontrollkommission aus nur drei Personen bestehen soll, kann aber eventuell zu einer etwas verengten Expertise führen. Hinzu kommt, dass die Mitglieder dieser Kontrollkommission für einen Zeitraum von 10 Jahren zu bestellen sind, was weiter personelle Fluktuationen verhindert. Es wäre zu überlegen, dieses Kontrollgremium personell zu erweitern, um mehr fachliche Expertise zu gewährleisten.

Fraglich ist, warum zwar der Bestellmodus der Kontrollkommission (§ 17a Abs 4 des Entwurfes) als Verfassungsbestimmung ausgestaltet ist, die Aufgaben und Befugnisse der Kontrollkommission aber nicht verfassungsrechtlich abgesichert werden. Das steht im Widerspruch zu Regelung in Bezug auf den RSB im SPG. In § 91 a Abs 3 SPG genießt der RSB hinsichtlich seiner Befugnisse eine Bestandsgarantie, der Bestellmodus in § 91a Abs 2 SPG ist einfachgesetzlich ausgestaltet. Warum das bei der Kontrollkommission iSd Entwurfs anders ist, ist nicht ersichtlich.

## **II. Zur Änderung im StGB**

In § 256 StGB soll die bisherige Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angehoben werden. In den Erläuterungen finden sich keine inhaltlichen Gründe für diese Erhöhung der Strafdrohung. Dass das Betreiben oder Einrichten eines fremden Nachrichtendienstes zulasten Österreichs „unattraktiver“ gemacht werden soll und dass der „Unrechtsgehalt adäquater“ aufgezeigt werden soll, ist nichtssagend. Mit derselben Begründung ließe sich jede Strafdrohung im StGB verschärfen. Die Anhebung von Strafdrohungen kann gerechtfertigt sein, wenn der Gesetzgeber zu erkennen gibt, warum mit der bisherigen Strafdrohung nicht das Auslangen gefunden werden kann, warum etwa die Wertungen des historischen Gesetzgebers bei Festlegung der ursprünglichen Strafdrohung überholt sind etc. Eine solche sachliche Rechtfertigung ist im Fall des § 256 StGB nicht zu erkennen.

## **III. Zur Änderung in der StPO**

In der StPO soll ein neuer § 112a eingeführt werden. Damit soll die Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen und Datenträgern in Behörden und öffentlichen Dienststellen und anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nur dann möglich sein, wenn ein Ersuchen um Amtshilfe den Zweck der Ermittlungen gefährden würde, weil sich das Ermittlungsverfahren gegen den zur Amtshilfe verpflichteten Organwalter richtet. Die Abs 2 bis 5 der vorgeschlagenen Norm regeln das Prozedere und den Rechtsschutz einer solchen ausnahmsweise stattfinden Sicherstellung. Der Regelungsvorschlag erfolgt in Reaktion auf die Hausdurchsuchung und Sicherstellung von Daten in den Räumlichkeiten des BVT. Schon damals wurde in der Rechtswissenschaft intensiv diskutiert, ob ein solches Vorgehen zwischen einzelnen Ministerien zulässig ist oder nicht der Amtshilfe nach § 76 StPO der Vorrang einzuräumen gewesen wäre. Die überwiegende Ansicht vertrat schon damals und damit zur geltenden Rechtslage, dass in solchen und vergleichbaren

Fällen zunächst der Weg über die Amtshilfe beschritten werden muss und nur subsidiär die Anwendung von Zwangsmaßnahmen zulässig ist.<sup>4</sup> Der vorgelegte Entwurf versucht, diese in der Rechtswissenschaft lange vertretene Ansicht im Gesetz klarzustellen und gleichzeitig nähere Regelungen über das Prozedere festzulegen. Insofern ist der Regelungsentwurf im Grundsatz zu begrüßen.

Im Einzelnen könnte der Regelung aber entgegengehalten werden, dass sie die Möglichkeit der Sicherstellung etwas zu sehr einschränkt, wenn die Sicherstellung nur dann möglich sein soll, weil sich das Ermittlungsverfahren gegen den zur Amtshilfe verpflichteten Organwalter richtet. So wäre es denkbar, die Sicherstellung in allen Fällen zuzulassen, in denen der Amtshilfeweg den Ermittlungszweck gefährden würde. Dass sich der Verdacht gegen den Organwalter richtet, wäre nur eine mögliche Konstellation, was etwa durch ein „beispielsweise“ klargestellt werden könnte. Es wäre auch zu überlegen, den Begriff des Organwalters zu präzisieren und klarzustellen, dass damit nicht nur die Spitze der monokratischen Behörde (also etwa der Bundesminister), sondern auch der Leiter einer Organisationseinheit angesprochen ist.

Diese Überlegungen zeigen, dass die vorgeschlagene Regelung durchaus geeignet ist, Klarheit im Verhältnis zwischen Amtshilfe und Sicherstellung zu bieten. Ein Vorgehen wie gegen das BVT war jedenfalls ein gutes Beispiel, wie die Aufklärung eines Straftatverdachts innerhalb staatlicher Stellen gerade nicht erfolgen soll. Dass der Entwurf versucht, solche auch medial als äußerst problematisch eingestuften Fälle in Zukunft auf das notwendige Maß zu beschränken, ist somit grundsätzlich zu begrüßen und mit einigen Adaptierungen des vorgeschlagenen Wortlauts auch gut machbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Farsam Salimi

---

<sup>4</sup> Vgl *Tipold/Zerbes, WK-StPO [2021]* Vor §§ 110-115 Rz 14 ff mwN.